

Stellungnahme vom 13. Dezember 2017

## Fachverbände lehnen Unionsvorschläge zur „Altersfeststellung“ ab: Eine präzise Feststellung des Alters ist medizinisch nicht möglich

Verschiedene Unionspolitiker/innen fordern die „medizinische Altersfeststellung“ bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen gesetzlich vorzuschreiben. (1) Der Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, das Deutsche Kinderhilfswerk und die IPPNW lehnen diese Vorschläge als Symbolpolitik und gefährliche Stimmungsmache ab.

Die Medizin ist nicht in der Lage, das Alter „festzustellen“. Expert/innen sind sich einig, dass nur eine grobe Schätzung mit einer Streubreite von mehreren Jahren möglich ist. Der Beweis, dass eine Person volljährig ist, lässt sich auch durch bildgebende Verfahren nicht mit der geforderten „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ erbringen. In der Praxis besteht daher ein erhebliches Risiko, dass Minderjährige durch die fehleranfällige Altersdiagnostik fälschlich zu Erwachsenen erklärt werden.

Der Gesetzgeber hat vor zwei Jahren ein Gesetz beschlossen, welches das Verfahren zur Alterseinschätzung im Rahmen der Jugendhilfe in § 42f SGB VIII abschließend regelt (Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, BGBl. I. 2015, S. 1802). Die ärztliche Untersuchung zur Einschätzung des Alters ist hier als ultima ratio gesetzlich festgeschrieben. Vorrang haben die Auswertung vorliegender Identitätsdokumente und die professionelle Inaugenscheinnahme pädagogisch geschulter Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dies entspricht kinderrechtlichen sowie europäischen und völkerrechtlichen Vorgaben, zumal medizinische Verfahren in die körperliche und seelische Integrität des Betroffenen eingreifen und kein verlässliches Ergebnis gewährleisten.

Die Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer hat im September 2016 empfohlen, bis auf weiteres Röntgen- und Genitaluntersuchungen zum Zwecke der Altersschätzung abzulehnen (2), ebenso die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (3). Die European Academy of Pediatrics empfiehlt seit 2015 allen Kinder- und Jugendärzten dringend, „nicht am Prozess der Altersfestsetzung von Asylbewerbern teilzunehmen, die angeben minderjährig zu sein“, und „diese Auffassung an alle anderen Ärzte weiterzugeben.“ (4)

Auch auf europäischer sowie internationaler Ebene werden medizinische Verfahren zur Einschätzung des Alters wie u.a. die Untersuchung von Knochen und Zähnen aufgrund ihrer Ungenauigkeit und ihres Eingriffscharakters abgelehnt bzw. als alleinige Entscheidungsgrundlage ausgeschlossen und der Grundsatz „Im Zweifel für die Minderjährigkeit“ betont. Gerade aktuell hat sich der Europarat sowie der UN Ausschuss für die Rechte des Kindes gemeinsam mit dem UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen mit dieser Frage beschäftigt und dies erneut bekräftigt. (5) Vorrangig ist deshalb bei der Ermittlung des Alters ein „interdisziplinärer und ganzheitlicher Ansatz“. (6)

Daher lehnen wir jede weitere gesetzliche Festschreibung der medizinischen Altersdiagnostik ab. Diese kann nichts zur Klärung des tatsächlichen Alters junger Flüchtlinge beitragen, geschweige denn zur Prävention von Gewaltverbrechen, wenn auch die Forderung in diesem Kontext immer wieder reflexartig erhoben wird.

### Kontakt:

Angelika Wilmen, Pressesprecherin der IPPNW, Tel. 030 6980 74 15, Email: wilmen@ippnw.de  
Nerea González Méndez de Vigo, Juristische Referentin des BumF, Tel. 030 82 09 743 0, Email: n.gonzalez@b-umf.de

## Herausgeber:

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BumF)  
Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. (IPPNW)  
Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW)

## Verweise:

- (1) <https://www.welt.de/politik/deutschland/article171425092/Medizinische-Altersfeststellung-gesetzlich-vorschreiben.html>
- (2) Stellungnahme der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer „Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen“. Deutsches Ärzteblatt, 30.09.2016, DOI: 10.3238/arztbl.2016.zeko\_baek\_SN\_altersschaetzung2016\_01
- (3) Berliner Erklärung - „Grundrechte und Hilfebedarf minderjähriger Flüchtlinge in den Mittelpunkt stellen“ (Abschluss-Fazit der Fachtagung „Best Practice for young Refugees“) 1.7.2015, [https://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Best\\_Practice\\_Refugees\\_2016.pdf](https://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Best_Practice_Refugees_2016.pdf)
- (4) Pieter J. J. Sauer, Alf Nicholson, David Neubauer (on behalf of the Advocacy and Ethics Group of the European Academy of Paediatrics): Age determination in asylum seekers: physicians should not be implicated. Eur J Pediatr 18.09.2015, DOI 10.1007/s00431-015-2628-z
- (5) Council of Europe – Children’s Rights Division. (2017). Age Assessment: Council of Europe member states’ policies, procedures and practices respectful of children’s rights in the context of migration, 09/2017; Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families/Committee on the Rights of the Child. (2017) Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return\*, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23
- (6) European Asylum Support Office (EASO). (2013). Age assessment practice in Europe

## Anhang - Empfehlungen der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer

1. Die Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen sollte gemäß den Handlungsempfehlungen der Landesjugendämter zunächst sozialpädagogisch erfolgen. Eine medizinische Untersuchung sollte nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag des Flüchtlings oder – bei Verdacht auf Missbrauch – auf gerichtliche Anordnung vorgenommen werden.
2. In der Funktion als Gutachter ist der Arzt zur Objektivität in der Ermittlung und Interpretation von Fakten verpflichtet. Seine fachliche Verantwortung liegt darin, das für die Begutachtung geeignete Instrumentarium auszuwählen und mit Zweifeln angemessen umzugehen. Darüber hinaus obliegt ihm eine besondere ärztliche Fürsorgepflicht. Bei der Abwägung zwischen der Genauigkeit der Schätzung und möglichen Risiken sollte die Gesundheit der jungen Flüchtlinge Vorrang haben.
3. Die Vorgehensweisen zur medizinischen Altersschätzung sollten der besonderen Situation der allein reisenden, aus einem fremden kulturellen Kontext stammenden und möglicherweise traumatisierten Jugendlichen gerecht werden.
4. Aufgrund der gesundheitlichen Risiken bestimmter Verfahren der medizinischen Altersschätzung sind besondere Anforderungen an die wissenschaftlichen Grundlagen der Verfahren zu stellen. Die Verfahren der medizinischen Altersschätzung sollten systematisch evaluiert werden. Soweit möglich sollten auf dieser Basis interdisziplinäre Standards entwickelt werden, die ethische und rechtliche Aspekte angemessen berücksichtigen.
5. Solange solche Standards nicht vorliegen, kann sich die medizinische Altersschätzung im Asylverfahren an den 2004 publizierten Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) außerhalb von Strafverfahren orientieren. Danach sind Röntgenuntersuchungen ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Genitaluntersuchungen zum Zwecke der Altersschätzung abzulehnen.
6. Die informierte Zustimmung zu medizinischen Altersgutachten und den hierfür erforderlichen Untersuchungen setzt bei den der deutschen Sprache in der Regel nicht mächtigen jungen Flüchtlingen eine intensive und einfühlsame Information und in der Regel die Bereitstellung eines fachlich qualifizierten Dolmetschers voraus. Der zuvor zu bestellende gesetzliche Vertreter muss aufgeklärt werden und dem Verfahren zustimmen.
7. Körperliche Untersuchungen sollten nur durch pädiatrisch qualifizierte Ärzte durchgeführt werden. Dabei muss besonderes Augenmerk auf ein behutsames, kultursensitives und geschlechtsadäquates Vorgehen gerichtet werden.
8. Bei nicht auszuräumenden Zweifeln am Lebensalter sollte zu Gunsten des Betroffenen entschieden werden („in dubio pro minore“).

Stellungnahme der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer „Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen“ vom September 2016. Deutsches Ärzteblatt, 30. September 2016, DOI:10.3238/arztbl.2016.zeko\_baek\_SN\_altersschaetzung2016\_01